

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Anlage 2.

R i g a , den 29. Dezember 1918.

Vertrag zwischen den Bevollmächtigten des Deutschen Reiches und der provisorischen lettländischen Regierung.

1. Die provisorische lettländische Regierung erklärt sich bereit, allen fremdstaatlichen Heeresangehörigen, die mindestens vier Wochen in Verbänden der Freiwilligenformationen beim Kampf für die Befreiung des Gebietes des lettländischen Staates von den Bolschewiki tätig gewesen sind, auf ihren Antrag das volle Staatsbürgerrecht des lettländischen Staates zu gewähren.

2. Die deutsch-baltischen Angehörigen des lettländischen Staates erhalten das Recht, in die reichsdeutschen Freiwilligenverbände einzutreten.

Andererseits bestehen für die Dauer des Feldzuges keine Bedenken gegen Verwendung reichsdeutscher Offiziere und Unteroffiziere im Verbands der deutsch-baltischen Kompanien der Landeswehr als Instruktoren.

3. Das im Vertrage vom 7. 12. den Deutsch-Balten zugestandene Recht zur Bildung von 7 nationalen Kompanien und 2 Batterien im Verbands der Landeswehr wird seitens der provisorischen Regierung ausdrücklich garantiert, auch wenn § 2 vorliegender Abmachung zur vorübergehenden Auflösung deutsch-baltischer Verbände führen sollte.

Bei einer Erhöhung der Zahl der lettischen Kompanien der Landeswehr tritt eine entsprechende Erhöhung der Zahl der deutschen Kompanien ein.

4. Die in Ausführung von § 1 notwendigen Listen über die Freiwilligen werden der provisorischen Regierung mindestens einmal wöchentlich übersandt werden.

Auf Grund dieser Listen wird zwischen den Vertragsschließenden festgesetzt werden, welche deutschen Staatsangehörigen sich das Staatsbürgerrecht gemäß § 1 erworben haben.

Unterschriften:

August Winnig, deutscher Gesandter.

K. Ullmanis, Ministerpräsident.

M. Paegle, J. Sahli.